

Hinweise und Empfehlungen

- Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen, Vergiftungen oder schweren Verletzungen wählen Sie den Notruf (112). **Geben Sie am Telefon unbedingt an, dass eine Person in Ihrem Haushalt unter Quarantäne steht!**
- Empfehlung: **Kontaktieren Sie Ihren Arbeitgeber** und besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen. Manche Arbeitgeber stellen Mitarbeiter in solchen Fällen als Vorsichtsmaßnahme von sich aus frei.
- Die Gesetzeslage erlaubt leider nur einen Quarantänebescheid für Kontaktpersonen der Kategorie 1 – also in diesem Schritt nicht für die Eltern.
- Sollte in Ihrem Fall keine Reihentestung durchgeführt werden und sie selbst einen Test veranlassen wollen, kann Ihnen auch Ihr Hausarzt weiterhelfen.
- Sollten Sie Ihr Kind zu Hause betreuen müssen und als Selbstständiger dadurch einen Verdienstaufschlag haben, können Sie eine Entschädigung beantragen. Dies ist ebenfalls für Arbeitgeber möglich, die Lohn fortzahlen:
Mehr Informationen dazu erhalten Sie auf **www.ifsg-online.de/**
oder per Email an:
Eltern.Entschaedigung@lagus.mv-regierung.de

Weitere Informationen

- Das Bürgertelefon des Landkreises ist für weitere Nachfragen zum Thema unter: **03841 3040 3000** für Sie Mo-So von 9-12 Uhr geschaltet.
- **Achten Sie auf folgende Symptome:** Fieber, Husten, allgemeine Abgeschlagenheit/ Müdigkeit, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen, Veränderung des Geruchs- und Geschmackssinns.
Teilen Sie Symptome umgehend dem Gesundheitsamt mit.

Weitere Informationen zum Umgang mit Covid-19, Regeln zur Quarantäne für Infizierte und Kontaktpersonen und aktuelle Empfehlungen zu Hygiene, Raumlüftung und Abstandsregeln erhalten Sie auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes: **www.rki.de/** und **www.infektionsschutz.de/** sowie des LaGuS M-V: **www.lagus.mv-regierung.de/** und des Landkreises: **<https://www.nordwestmecklenburg.de/de/corona.html>**



Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar
Rostocker Str. 76 • 23970 Wismar
www.nordwestmecklenburg.de

Covid-19 an der Schule

Merkblatt für Eltern



Sehr geehrte Eltern,

an der Schule Ihres Kindes/Ihrer Kinder gibt es einen bestätigten Covid-19-Fall.

Dies ist kein Grund zur Panik – sowohl die Schule mit ihrem Hygieneplan, als auch das Gesundheitsamt haben für solche Fälle feste Abläufe, die wir Ihnen als Vorabinformation in diesem Flyer zukommen lassen möchten.

Sofern Ihr Kind Teil der in Quarantäne versetzten Gruppe ist, ergeben sich daraus für Sie einige Verpflichtungen und Herausforderungen. Für diese möchten wir Ihnen Handlungsempfehlungen auf den Weg geben.



Bitte haben Sie Verständnis, dass das Gesundheitsamt in solchen Fällen eine hohe Anzahl Quarantäne-Anordnungen schreiben muss und es deshalb ein paar Tage dauern kann, bis diese schriftlich bei Ihnen eintrifft.

Gültig ist aber auch bereits eine mündliche Anordnung, auch über die Schulleitung.

Positiver Fall an einer Schule - was passiert jetzt?

Zum Schutz vor Ansteckung und Verbreitung der Erkrankung gelten folgende Maßnahmen:

- Je nach Hygieneplan der Schule wird der Schulbetrieb entweder eingestellt oder die entsprechende Lerngruppe („Kohorte“) in Quarantäne geschickt. Dasselbe gilt für die jeweiligen Lehrer und sonstiges Betreuungspersonal.
- Das Gesundheitsamt nutzt für die Weitergabe von Informationen in der Regel die Kanäle der Schulleitung.
- Das Gesundheitsamt prüft im Einzelfall, ob im Fall Ihrer Schule eine Reihenuntersuchung (Abstrichtests) nach 5 bis 7 Tagen angeboten wird. Sollte dies der Fall sein, werden Sie über die Schule rechtzeitig informiert.
- Quarantäne-Anordnungen können bei vielen zusammenhängenden Fällen auch als Allgemeinverfügung ergehen. Diese finden Sie dann unter „Bekanntmachungen“ auf www.nordwestmecklenburg.de
- Sollten sie nicht über die Schule kontaktiert worden sein und auch mehrere Tage keine Anrufe der Quarantäne-Betreuung erhalten, melden Sie sich im Zweifelsfall selbst beim Gesundheitsamt unter:
03841 3040 5300 oder per E-mail an:
GA@nordwestmecklenburg.de

Mein Kind ist in Quarantäne - was bedeutet das?

- lebt eine infizierte Person im Haushalt gilt die Quarantäne in der Regel auch für alle anderen Bewohner, da diese dann Kontaktpersonen sind.
- handelt es sich bei dem Quarantänefall um eine Kontaktperson (Kategorie 1), gilt die Quarantäne zunächst nicht für andere Mitglieder des Haushalts.
- Personen unter Quarantäne dürfen ihre Unterkunft (Haus oder Wohnung) nicht verlassen. Ausnahme ist zum Beispiel der Gang zu einem Abstrichtest - dies wird vom Gesundheitsamt angeordnet und mit diesem abgesprochen. Personen in Quarantäne dürfen auch keinen Besuch empfangen.
- Innerhalb des Haushalts sollten sich Personen unter Quarantäne so gut es geht von anderen absondern, häufig die Hände waschen und Räume regelmäßig lüften.
- Die Quarantäne ist sehr wichtig, um Infektionsketten klein zu halten. Auch wenn Ihr Kind keine Symptome zeigt, halten Sie die Vorgaben bitte ein und nehmen Sie die Anordnung ernst. Das Gesundheitsamt hält während der Quarantäne Kontakt zu Ihnen.
- Mehr Informationen finden Sie auch auf www.infektionsschutz.de/coronavirus.html